



MIT KIND IM STUDIUM

FINANZIELLE MÖGLICHKEITEN FÜR STUDENTISCHE ELTERN IM ÜBERBLICK

Grundsätzlich gibt es zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten für studentische Eltern. Abhängig von der individuellen Situation kommen aber verschiedene staatliche Leistungen in Betracht. Hier bekommen Sie einen ersten Überblick.

BAFÖG

BAföG-EmpfängerInnen stellen schnell fest, dass das Bafög nicht darauf ausgelegt ist, den Unterhalt einer ganzen Familie zu bestreiten. Denn grundsätzlich soll die Finanzierung der ersten berufsqualifizierenden Ausbildung Sache der Eltern sein, was zu einem Anspruch auf Ausbildungsunterhalt führt. Für die Fälle, in denen die Eltern hierzu nicht in der Lage sind, gibt es das Bafög als Unterstützung für die Studienfinanzierung.

BAföG ist und bleibt zudem ein System, das vom sogenannten „Normalstudierenden“ (nicht beurlaubt, alleinstehend, in der Regel Wohnung am Studienort) ausgeht, d. h. Kinder von Studierenden erhalten keine Leistungen von der Bafög-Stelle.

Im Rahmen des Bafög gibt es jedoch drei Regelungen, von denen studentische Eltern profitieren können:

- Leistungsnachweise können später erbracht werden.
- Zusätzlich zum normalen Bafög-Satz gibt es einen Kinderbetreuungszuschlag als Vollzuschuss in Höhe von 160 € pro Kind, der bei allen den Lebensunterhalt

betreffenden Sozialleistungen anrechnungsfrei bleibt.

- Die Förderungshöchstdauer verlängert sich durch Schwangerschaft und Geburt sowie Erziehungszeiten.

Wer auch nach der möglichen Bafög-Verlängerung sein Studium noch nicht abschließen konnte, kann sich bei Notfonds bzw. Stiftungen vorstellen oder sich um verschiedene Kredite bemühen. Wenn diese beiden Möglichkeiten ausfallen, kann in Ausnahmefällen darlehensweise Bürgergeld beim Jobcenter beantragt werden. In solchen Fällen immer an ergänzendes Wohngeld denken!

BEURLAUBUNG UND STUDIENUNTERBRECHUNG

Bei einer Unterbrechung des Studiums durch Beurlaubung fallen Bafög-Leistungen für das ganze Semester weg, auch wenn der Urlaubsantrag erst später gestellt wird. An die Stelle des BaföGs kann dann das Bürgergeld treten. Wichtig: Das Urlaubssemester sollte frühzeitig beantragt werden, so dass Bafög-Leistungen nicht mehr innerhalb dieses Urlaubssemesters fließen, ansonsten wird es komplizierter

und im Ergebnis schlechter.

Falls **kein** Urlaubsantrag gestellt wird, das Bafög-Amt aber von einer länger als drei Monate währenden Studienunfähigkeit, etwa wegen einer Schwangerschaft, erfährt, so muss es ab dem vierten Monat die Leistung einstellen. Ab diesem Zeitpunkt kann wiederum Bürgergeld beansprucht werden.

Sollte durch die Schwangerschaft und Geburt eines Kindes ein Arbeitsverhältnis der betreffenden Studentin unterbrochen werden, so besteht Anspruch auf **Mutterschaftsgeld**.

LEISTUNGEN WEGEN DES KINDES

Erst jetzt kommen wir zu Leistungen, die nicht als Kompensation wegfallender Studienfinanzierung gedacht sind, sondern unabhängig von der Studienfinanzierung durch das Kind erreicht werden.

Bereits vor Geburt des Kindes sollte ein Antrag bei den **Stiftungen** „Mutter und Kind“ und „Familie in Not“ gestellt werden, um eine Erstausrüstung zur Geburt finanziert zu bekommen. Die zwei letztgenannten Leistungen

MIT KIND IM STUDIUM – SEITE 2

werden bei keiner anderen Sozialleistung angerechnet.

Die Geburt des Kindes stellt eine grundsätzliche Berechtigung zum Bezug von **Kindergeld** und **Elterngeld** her.

Normalerweise ist es für Studierende nicht möglich, **Wohngeld** zu erhalten. Kommt aber ein Kind hinzu, so wird hierdurch der gesamte Haushalt wohngeldberechtigt, was sogar parallel zum BAföG funktioniert. Man muss allerdings im Auge behalten, dass sich Bürgergeld und Wohngeld in der Regel ausschließen. Es muss also genauer bestimmt werden, für wen der Wohngeldantrag lohnt: für alle im Wohngeldhaushalt oder nur für die Studierenden, damit die Kinder weiter Bürgergeld beziehen können. Ohne Prognoseberechnung durch die Sozialberatung ist das im Vorfeld nicht entscheidbar.

Werden bestimmte Leistungen wie Wohngeld oder Bürgergeld bezogen, haben Kinder Anrecht auf Leistungen aus dem sog. „**Bildungs- und Teilhabepaket**“. Das ist jener Katalog von Gutscheinen und Sachleistungen, mit dem z. B. die Mitgliedschaft in einem Sportverein, das Mittagessen in der Kita oder auch die Teilnahme an einer Klassenfahrt bezuschusst bzw. bezahlt werden kann.

BEDARF FÜR DAS KIND

Sollte ein Elternteil des Kindes nicht mit im Haushalt des Kindes wohnen, so ist dieser in der Regel zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet. Ist dieser Elternteil nicht zahlungsfähig, beispielsweise, weil er selbst noch in Ausbildung ist, so kann ersatzweise **Unterhaltsvorschuss** beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.

BERATUNG KLÄRT AUF

Im Einzelfall ist die Berechnung, welche Kombination von staatlichen Leistungen jeweils am vorteilhaftesten ist, sehr kompliziert. Eine individuelle Beratung ist deshalb unverzichtbar – nicht zuletzt, um zu erfahren, ob sich der mitunter hohe bürokratische Aufwand für die Beantragung einzelner Mittel lohnt.

MEHR ERFAHREN?

Im Internet finden Sie ausführliche Informationen über die hier im Überblick genannten Leistungen. Der Sozialberater stellt außerdem anhand einiger Beispielrechnungen die verschiedenen (Kombinations-)Möglichkeiten vor.

WWW.STUDENTENWERK-OLDENBURG.DE/DE/KINDER/FINANZIELLES.HTML



HEIKO GROEN

Raum: A12-012 im StudierendenServiceCenter
(Campus Haarentor der Uni Oldenburg)

E-Mail: sozialberatung@sw-ol.de

Telefon: 0441/798-2706

www.studentenwerk-oldenburg.de/soziales